



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 21.605-2/67

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 9. Feber 1967, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird;  
Einspruch der Bundesregierung.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	7. APR. 1967
Zl.:	55/1-PA / J.M. / Aussch.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Zu Zl. 55 ex 1967  
vom 9.2.1967

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4.4.1967 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 9.2.1967, mit dem das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz abgeändert wird, aus folgenden Gründen

Einspruch

zu erheben:

Nach Art.I Z.5 des Gesetzesbeschlusses enthält der neugefaßte § 47 Abs.2 des niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes im letzten Satz die Anordnung, daß die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde) unabhängig von der endgültigen Kostenersatzverpflichtung die Kosten der Blutabnahme der Krankenanstalt nach den straßenpolizeilichen Vorschriften binnen zwei Wochen zu ersetzen habe. Gegen diese Bestimmung ergeben sich folgende Bedenken:

1. Geht man von der Ansicht aus, es handle sich bei dieser Regelung des Art.I Z.5 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses um eine Angelegenheit der Straßenpolizei, in welcher nach Art.11 Abs.1 Z.4 B.-VG. die Gesetzgebung dem Bund und die Vollziehung dem Land zusteht, so steht die vorgesehene Regelung im Widerspruch zu § 2 des Finanzverfassungsgesetzes

1948, BGBl.Nr.45. Nach dieser Verfassungsnorm tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nicht anderes bestimmt. Die Kostentragungspflicht richtet sich - gestützt durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insbesondere Erkenntnis Slg. 2604) - nach der Vollziehungszuständigkeit. Diese liegt auf dem Gebiet der Straßenpolizei bei den Ländern. Die zuständige Gesetzgebung wäre aber vorliegendenfalls jene des Bundes, wenn die Angelegenheit dem Art.11 Abs.1 Z.4 B.-VG. zuzuordnen ist. Somit entbehrt die Landesgesetzgebung der verfassungsrechtlichen Möglichkeit, hier Kostentragungsregelungen vorzunehmen.

2. Vertritt man jedoch den Standpunkt, daß es sich vorliegendenfalls um die Verwirklichung der Ausführungsgesetzgebung des Landes Niederösterreich aus dem Titel des Krankenanstaltenwesens, die gemäß Art.12, Abs.1 Z.2 B.-VG. in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes fällt, jedoch hinsichtlich Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder ist, im Rahmen des § 5 Abs. 7 b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.F. der StVO-Novelle 1964 handelt, dann wird man die Zuständigkeit des niederösterreichischen Landtages als solche zu einer von der Regel des § 2 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 abweichenden Kostentragungsbestimmung nicht betreiten können. Doch ist damit in der Sache für das Land Niederösterreich nichts gewonnen, weil die Länder, soweit sie "dem Grundsatz zufolge zur Kostentragung verpflichtet sind, für die Ausnahmeregelungen zwar - ohne einem Grundsatzgesetz zu widersprechen - zuständig sind, wobei es ihnen jedoch verwehrt ist, den Bund zu belasten". (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2604). Diese Auffassung hat ihre Berechtigung offenbar darin, daß es andernfalls der Landesgesetzgebung möglich wäre, durch abweichende Kostentragungsregelungen im Endergebnis den Finanzausgleich, dessen Normierung in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fällt, in seinen Auswirkungen zu verändern. Daß es sich bei der gegenständlichen Bestimmung um eine Kostenregelung handelt, ergibt sich aus deren Wortlaut zweifelsfrei. In diesem Zusammenhang ist es unmaßgeblich, ob

in einzelnen Fällen oder in der Mehrzahl der Fälle dem Bund ein Anspruch auf spätere Kostenrückvergütung zusteht.

Aus den dargelegten Gründen sieht die Bundesregierung Bundesinteressen gefährdet."

5. April 1967  
Der Bundeskanzler:

